

Hauptverband Katholischer Elternvereine Österreichs

beschlossen in der Länderkonferenz vom 14.11.2009

Stand November 2009 / ZVR. Zl. 742532585

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 1a Wappen und Codex
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Länderkonferenz
- § 10 Aufgaben der Länderkonferenz
- § 11 Präsidium
- § 12 Aufgaben des Präsidiums
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder
- § 14 Kuratorium
- § 15 Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Vereins

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. 1, Nr. 66/2002)
- Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Hauptverband Katholischer Elternvereine Österreichs.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 1a Wappen und Codex

Der Verein führt das im Anhang dargestellte Wappen. Eine bildliche Darstellung des Wappens und der Codex wird diesen Statuten angefügt. Das Wappen wird bei allen offiziellen Aussendungen des Vereines verwendet.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt

- die Interessensvertretung von Eltern Katholischer Elternvereine,
- Förderung der Schüler und Kinder an katholischen Bildungseinrichtungen, Kindergärten und Horten,
- Mitwirkung an der Entwicklung der österreichischen Bildungspolitik und
- Unterstützung der Schulerhalter und Lehrer von Katholischen Privatschulen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Information und Beeinflussung von Entscheidungsträgern im Sinne des Vereinszwecks,
- b) Erarbeitung bzw. Förderung von Studien, Stellungnahmen, Informationen,
- c) Durchführung von bildungspolitischen, pädagogischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- d) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Vereinszieles dienenden Schriften oder medialen Produkten,
- e) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek,
- f) Erteilung von Seminaren, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen,
- d) Veranstaltungen,
- e) Werbung,
- f) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder),
- g) Erteilung von Seminaren; Abhaltung von Kursen,
- h) Zinserträge und Wertpapiere,
- i) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können die für österreichische Bundesländer gebildeten Landesverbände katholischer Elternvereine sein. Vereinsmitglieder sind weiters die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 11 Abs 1.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die für die österreichischen Bundesländer gebildeten Landesverbände katholischer Elternvereine können um die Aufnahme als Mitglied ansuchen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mitglieder des Präsidiums (§11 Abs 1) erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Wahl in das Präsidium.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Präsidiums endet durch Beendigung der Funktion als Präsidiumsmitglied. Die Mitgliedschaft einer für ein Bundesland Österreichs gebildeten Landesverband katholische Elternvereine endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Die folgenden Absätze gelten für Mitglieder, die für ein Bundesland Österreichs gebildete Landesverbände katholischer Elternvereine sind.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Schuljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Präsidium. Diese muss mindestens zwei Monate vor dem Austrittstermin zugegangen sein, erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung sowie
 - c) Handeln gegen die im Codex des Hauptverbandes festgelegten Grundsätze des Vereines.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Länderkonferenz zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Länderkonferenz ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
 - (5) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten und vom Hauptverband zur Verfügung gestellte Ressourcen zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Länderkonferenz richten sich nach § 9 Abs. 5.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen zeitgerecht zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als allenfalls von ihnen eingezahlte Kapitalbeträge und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistungen der Sacheinlagen zu berechnen ist.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Länderkonferenz (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
 - b) Präsidium (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
 - c) Kuratorium (§ 14)
 - d) Rechnungsprüfer (§ 15)
 - e) Schiedsgericht (§16)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt drei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Länderkonferenz (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Länderkonferenz findet halbjährlich jeweils bis spätestens 15. Juni und 15. Dezember statt.
- (2) Eine außerordentliche Länderkonferenz ist vom Präsidium innerhalb von sechs Wochen einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Präsidiums ,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Länderkonferenz,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG),
 - e) durch ein Präsidiumsmitglied bei Ausfall des Präsidenten (§ 13 Abs 2).
- (3) Zu allen Länderkonferenzen hat das Präsidium sämtliche Mitglieder mindestens sechs Wochen vorher einzuladen, die Tagesordnung ist jeweils zwei Wochen vor der Länderkonferenz bekannt zu geben.
- (4) Anträge an die Länderkonferenz sind mindestens zwei Wochen vorher beim Präsidium schriftlich einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Dringliche Anträge können auch noch am Tage der Länderkonferenz in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn das von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter zugestimmt wird.

- (5) Bei der Länderkonferenz sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme, die für ein Bundesland Österreichs gebildeten Landesverbände katholischer Elternvereine haben jeweils eine Stimme und für je € 500,-- Mitgliedsbeitrag, der zeitgerecht an den Hauptverband eingezahlt worden ist, eine weitere Stimme.

Die Höchstzahl von möglichen Stimmrechten, die durch Einzahlung von Mitgliedsbeiträgen erreicht werden kann, ist durch die von der Erzdiözese Wien gemeldeten Schülerzahlen begrenzt.

- (6) Die Länderkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und zumindest ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist.
- (7) Zu einem Beschluss der Länderkonferenz ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen die Stimme des Präsidenten muss immer eine Mehrheit von zwei Dritteln erreicht werden, damit ein Beschluss gefasst werden kann.
- (8) Den Vorsitz in der Länderkonferenz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der dritte Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Länderkonferenz

- (1) Die Länderkonferenz ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
 - b) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode,
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
 - d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG),
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch das Präsidium,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume und Beitragsfälligkeit.
- (2) Die Länderkonferenz ist befugt, Angelegenheiten gemäß Abs. 1 lit. h dem Präsidium zu übertragen.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. einem ersten Vizepräsidenten, einem zweiten Vizepräsidenten sowie einem dritten Vizepräsidenten,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Finanzreferenten sowie
 5. dem Geistlichen Assistenten und dem
 6. Rechtlichen Assistenten.

- (2) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder eine geeignete Person, die den Kriterien des Abs. 8 entspricht, kooptieren. Diese erwirbt mit Annahme der Kooptierung die Vereinsmitgliedschaft. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Länderkonferenz abzuhalten. Fällt das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Länderkonferenz zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich beim Kuratorium zu beantragen, umgehend eine außer-ordentliche Länderkonferenz einzuberufen, welche sodann durch das Kuratorium einzuberufen ist.

- (3) Das Präsidium ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in das Präsidium aufzunehmen (Assistenten, Beiräte, Generalsekretär). Dafür ist die Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder erforderlich.

- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der dritte Vizepräsident.

- (5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters) den Ausschlag. Im Falle einer dringenden Erledigung kann auch im Umlaufbeschluss eine Entscheidung getroffen werden. Der Schriftführer hat von jedem Präsidiumsmitglied eine Unterschriftsprobe einzuholen.

- (6) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Enthebung durch die Länderkonferenz oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist der Länderkonferenz gegenüber zu erklären und wird erst wirksam mit der Wahl eines neuen Präsidiums.

- (7) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (8) In das Präsidium können nur natürliche Personen gewählt werden, die mit den im Codex festgelegten Grundsätzen übereinstimmen. Präsident, Vizepräsident, Schriftführer und Finanzreferent kann überdies nur jemand werden, der ein Kind an einer katholischen Privatschule hat oder hatte.
- (9) Der geistliche Assistent bedarf der Bestätigung durch den von der Bischofskonferenz bestimmten Bischof.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Länderkonferenzen zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für das Präsidium beschließen sowie einen Generalsekretär bestellen.
- (3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist es berechtigt und verpflichtet,
 - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - b) für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen,
 - c) Vereinsaktivitäten und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren,
 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen,
 - e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen, das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG),
 - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG),
 - g) eine (außer)ordentliche Länderkonferenz einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG),
 - h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG),
 - i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Länderkonferenz, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG),
 - j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen,
 - k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln,
 - l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber kirchlichen und staatlichen Behörden sowie die Vorsitzführung in der Länderkonferenz und im Präsidium. Dem Präsidenten obliegt auch die mediale Vertretung des Vereines in allen Angelegenheiten, die von bundesweiter Relevanz sind. Wenn es die Zeit und die Materie zulassen, wird er eine interne Abstimmung mit den Obleuten der Landesverbände vornehmen; sonst ist er befugt, sich sofort im Sinne des Vereines medial zu äußern. Die Landesverbände sollen sich zu bundesweit relevanten Themen nur nach Abstimmung mit dem Präsidium medial äußern.

Der Präsident kann im Verhinderungsfall einen seiner Stellvertreter mit seiner Stellvertretung betrauen. Unterläßt er dies, wird er von seinem ersten Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des ersten vom zweiten Stellvertreter vertreten, im Falle der Verhinderung des zweiten vom dritten Stellvertreter.

Ist der Präsident für die Dauer von 6 Monaten an seiner Arbeit verhindert gewesen, oder wird er voraussichtlich für die Dauer von 6 Monaten seine Arbeit nicht mehr aufnehmen können, so kann jedes Präsidiumsmitglied eine außerordentliche Länderkonferenz einberufen.

- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von einem weiteren Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Finanzreferenten.
- (4) Die Vertretungsmacht eines bestellten Generalsekretärs richtet sich nach der ihm erteilten Vollmacht, und darf die des Präsidiums nicht übersteigen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Der Generalsekretär ist verpflichtet, die ihm allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Präsidium regelmäßig zu berichten.

§ 14 Kuratorium

- (1) Zur Beratung des Präsidiums in allen den Betrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Kuratorium eingerichtet werden.
- (2) Das Kuratorium besteht aus den vom Präsidium vorgeschlagenen und von der Länderkonferenz bestätigten Kuratoren. Diese wählen aus ihrer Mitte einen eigenen Vorsitzenden.

§ 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Länderkonferenz auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören und sind daher nicht Vereinsmitglieder.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Präsidiums haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen,
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen,
 - c) vom Präsidium die Einberufung einer Länderkonferenz (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass das Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Länderkonferenz einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG),
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer können zu allen Sitzungen der Vereinsorgane eingeladen werden und sind somit berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Länderkonferenz verantwortlich; sie haben dem Präsidium (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Länderkonferenz über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.
- (5) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Präsidiumsmitglieder sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).

(§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Länderkonferenz notwendig, so hat das Präsidium einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren Elternteilen von Schülern an katholischen Privatschulen zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Präsidium ein Mitglied namhaft macht. Die zwei namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen binnen weiterer zwei Wochen einen weiteren zum Präsidenten wählbaren Elternteil von Schülern an katholischen Privatschulen zum Vorsitzenden; findet keine Einigung auf einen Vorsitzenden statt, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Länderkonferenz und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Länderkonferenz ist dem von der Bischofskonferenz bestimmten Bischof im Rahmen der Einberufung anzuzeigen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert der Bischofskonferenz zu übertragen, die es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Das letzte Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).